St. Hubertus-Schützenbruderschaft Kreuzberg e.V.

IM BUND DER HISTORISCHEN DEUTSCHEN SCHÜTZENBRUDERSCHAFTEN E.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: St. Hubertus-Schützenbruderschaft Kreuzberg e.V.. Er ist unter diesem Namen eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Wipperfürth unter der Nr. 144 und hat seinen Sitz in 51688 Wipperfürth, Ortsteil Kreuzberg.

§ 2 Wesen und Aufgabe

Die St. Hubertus-Schützenbruderschaft Kreuzberg e. V. - im folgenden "Schützenbruderschaft" genannt ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) bekennen - im folgendem "Bund" genannt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird. Getreu dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "für Glaube, Sitte und Heimat" verpflichten sich die Mitglieder der Schützenbruderschaft zu:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
   a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.
   b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit.
   c) Werke christlicher Nächstenliebe

2. Schutz der Sitte durch
   a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
   b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch
   a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
   b) tätige Nachbarschaftshilfe,
   c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem das dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des historischen Fahnenschwenkens.
   d) Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen.
   e) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum.
   f) Pflege der Spielmanns- und Tambourcorpsmusik.

4. Die Schützenbruderschaft widmet sich im Besonderen
   a) der Jugendpflege durch Jugendbetreuung und Durchführung von Jugendfreizeiten,
   b) dem Schießsport durch Durchführung und Pflege schießsportlicher Übungen und Leistungen,
   c) der Pflege des Brauchtums durch die Pflege des historischen Schießspiels, der Förderung und dem Erhalt des historischen Fahnenschwenkens sowie der Förderung und Erhaltung der überlieferten Schützentraditionen
   d) der Mildtätigkeit durch die Durchführung und Förderung caritativer Aktionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können Personen christlichen Glaubens werden, die unbescholten und bereit sind, sich zum Inhalt dieser Satzung zu verpflichten.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand der Schützenbruderschaft zu richten.
3. Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.
4. Mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft und durch die Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze und zur christlichen Lebenshaltung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
6. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft und des Bundes schädigt, oder wenn es mit der Beitragszahlung verschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung der Schützenbruderschaft nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör). Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Beschwerde beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften einzulegen.

§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft zu beteiligen. Darüber hinaus wird eine Teilnahme an den Veranstaltungen erwartet, die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zur Pflicht gemacht wurden.
An kirchlichen Veranstaltungen sowie am Begräbnis eines Mitglieds sollen sich alle Mitglieder beteiligen. Jedes Mitglied hat nach vollberechtigter Mitgliedschaft und nach Ablauf von einem Jahr Mitgliedschaft das Recht auf den Königs-, Prinzen- und/oder Schülerprinzenschuss.

§ 6 Jungschützen

Jugendliche bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst. Die Jungschützenabteilung besteht aus Jungschützen und Schülerschützen. Die Rechte der Schützenjugend ergeben, soweit die Jugend sich kein eigene Statut gegeben hat, sich aus dem Bundesstatut der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BdSJ), sowie dem Statut des jeweiligen Diözesanverbandes des BdSJ. Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus ein Amt in der Jungschützenabteilung ausüben.

§ 7 Schützenkapelle

Interessierte und aktive Musiker der Blasmusik werden in der Schützenkapelle zusammengefasst. Die Schützenkapelle besteht aus Schützen und Jungschützen. Die Mitglieder der Schützenkapelle wählen einen eigenen Vorsitzenden, welcher die Interessen der Schützenkapelle vertritt. Dieser oder ein anderes Mitglied der Schützenkapelle ist ebenfalls Mitglied des Vorstandsteams der Schützenbruderschaft Kreuzberg e.V.. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Schützenkapelle ergeben sich, soweit die Mitglieder der Schützenkapelle sich kein eigenes Statut gegeben haben, aus der Satzung der St. Hubertus-Schützenbruderschaft Kreuzberg e.V.. Ein eigenes Statut muss dem Wesen und den Aufgaben der St. Hubertus-Schützenbruderschaft Kreuzberg e.V. entsprechen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die Schützenbruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand, im Zweifelsfall die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe der Schützenbruderschaft

Organe der Schützenbruderschaft sind

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vereinsführung.

§ 10 Mitgliederversammlung

Jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Brudermeister beantragen. Die jährliche Mitgliederversammlung findet traditionsgemäß immer am 1. Sonntag nach dem Patronatstag des Vereinspatrons St. Hubertus am 3.11 statt, bzw. am Patronatstag, wenn dieser auf einen Sonntag fällt. Die Versammlung beginnt mit dem sonntäglichen Gottesdienst in der Pfarrkirche Kreuzberg und wird im von-Mering-Heim fortgesetzt. Findet kein Gottesdienst statt, wird mit der Versammlung im von-Mering-Heim begonnen.
Sollte die Mitgliederversammlung abweichend zu dieser Regelung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Termin stattfinden ist, wie auch zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.
Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Brudermeister, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

1. Wahl des Vorstandsteams, mit dem gesetzlich benannten Vorstand, den weiteren Führungsfunktionen und der Kassenprüfer.
2. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan
3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Änderung der Satzung

§ 12 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung der Schützenbruderschaft ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.

§ 13 Vereinsführung

Das Vorstandsteam besteht aus
1. dem Brudermeister
2. dem Geschäftsführer
3. dem Schriftführer
sowie weiteren 13 Mitgliedern

Weitere Führungsfunktionen sind:
4 Vereinsadjutant
5. Hauptmann
6. Chronikführer
7. Schießmeister
8. Jungschützenhauptmann
9. Jungschützenführer
10. Fähnrich
11. Fahnenadjutant
12. Jungschützenfähnrich
13. Kassenprüfer
14. 1. Vorsitzender der Schützenkapelle
15. 1. Vorsitzender des Trägerverein von-Mehring-Heim

Die Ehrenmitglieder der Bruderschaft gehören den weiteren Führungsfunktionen an.

Das Vorstandsteam und die weiteren Führungsfunktionen bilden zusammen die Vereinsführung. Der Vereinsführung gehören als weitere geborene Mitglieder an
16. als geistlicher Präses der Pfarrer, resp. der Pfarrvikar der kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus Wipperfürth oder ein von ihm benennender Geistlicher
17. der jeweils amtierende König
18. der jeweils amtierende Schützerprinz (stimmberechtigt ab dem 18. Lebensjahr) und
19. der jeweils amtierende Schülerprinz (stimmberechtigt ab dem 18. Lebensjahr)

Der Jungschützenführer wird nach den näheren Bestimmungen des Statuts der Schützenjugend von den Mitgliedern der Jungschützenabteilung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandsteams werden auf vier Jahre gewählt. Das Vorstandsteam bleibt bis zur Neuwahl im Amt und wird immer komplett gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Teammitglieds oder einer Führungsfunktion erfolgt keine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit. Das Vorstandsteam ist personenbezogen und nicht funktionsbezogen.

§ 14 Gesetzlicher Vorstand

Der Brudermeister, der Geschäftsführer, und der Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Schützenbruderschaft werden von je zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben. In besonderen Fällen kann das Vorstandsteam einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.

§ 15 Aufgaben des Vorstandsteams

Aufgaben des Vorstandteams sind:
1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Erstattung oder Erstellung der Tätigkeitsberichte
4. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen, soweit die Vertretung nicht durch den Brudermeister oder seinen Stellvertreter erfolgt.

Die Vorstandsteamsitzungen werden vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister einberufen und geleitet. Das Vorstandsteam ist nur in Anwesenheit von 2 Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes oder deren Vertreter beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt.
Die Beschlüsse sind in das Protokollbuch einzutragen und vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16 Beschreibung der Aufgaben

Der Brudermeister ist der Repräsentant der Schützenbruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er vertritt die Bruderschaft in den Gremien des Bundes und seiner Untergliederungen. Ein Mitglied des gesetzlichen Vorstands vertritt den Brudermeister im Falle seiner Verhinderung.

Der Geschäftsführer ist für das Finanzwesen der Schützenbruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt die Zahlungsanweisungen aus. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen. Das Königssilber und sonstige bedeutende Sachwerte sind zu archivieren und möglichst in einem Banksafe zu bewahren.

Dem Schriftführer obliegt das Schriftwesen der Schützenbruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Niederschriften über die Vorstandsteamsitzungen und Mitgliederversammlungen. Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind in einem fortlaufend geführten Protokollbuch einzutragen.

Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsportes. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.

Der Jungschützenführer organisiert und führt die Jungschützen der Schützenbruderschaft. Er trägt hier die Verantwortung und vertritt deren Interessen in der Vereinsführung und in der Mitgliederversammlung.

Der Präses wahrt die geistigen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Schützenbruderschaft.

§ 17 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht.

§ 18 Festveranstaltungen

Die Schützenbruderschaft feiert jährlich das Patronatsfest im Kreise der Mitglieder und das Schützenfest als öffentliche Veranstaltung, wie es alter Brauch ist.

§ 19 Kirchliche Veranstaltungen

Die Schützenbruderschaft beteiligt sich am kirchlichen und religiösen Leben. Insbesondere nimmt die Schützenbruderschaft in Tracht und mit Fahnen an der Fronleichnamsprozession teil.

§ 20 Schützenbrauchtum

Die Schützenbruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Schützenbruderschatten geübte Schießspiel, das Vogelschießen, das Sterneschießen, desgleichen das althergebrachte Fahnenschwenken.

§ 21 Sportschießen

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 22 Sozialverpflichtung der Schützenbruderschaft

Die Schützenbruderschaft schützt seine Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung. Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines Schützenbruders unter Mitführung der Bruderschaftsfahne teilnehmen.

§ 23 Kunst und Kultur

Die Schützenbruderschaft pflegt die christliche und geschichtliche Kultur der Heimat. Das Vorstandsteam hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Schützenbruderschaft, vor allem die, die Kunstwert oder sonstigen historischen Wert haben, wie Königssilber, Urkunden und Protokollbücher, katalogisiert, sorgfältig und sicher verwahrt werden.

§ 24 Auflösung der Schützenbruderschaft

Im Falle der Auflösung, der Aufhebung und bei Wegfall des Satzungszweckes der Schützenbruderschaft fällt das vorhandene Vermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus. in Wipperfürth mit der Auflage, dass die Barmittel ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Die Sachwerte sind zu archivieren. Bei Wiedererrichtung einer neuen Schützenbruderschaft mit gleicher Zielrichtung wie die der Schützenbruderschaft, sind diesen die Sachwerte nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung, zu übergeben.

§ 25 Geschäftsordnung

Die Schützenbruderschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 26 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstandsteam geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden. Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 19.3.2000 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.11.2019 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Kreuzberg, den 28.12.2021

Markus Kaula	Michael Dreiner	Stefan Schwarz
Brudermeister	Geschäftsführer	Schriftführer